

Reglement für den CAS-Studiengang Strafrecht für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen



b
UNIVERSITÄT
BERN

15. Dezember 2022

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt den CAS-Studiengang Strafrecht für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen (im Folgenden „Studiengang“), der vom Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern (im Folgenden „ISK“) angeboten wird. Es führt zur Erteilung des Abschlusses „Certificate of Advanced Studies Strafrecht für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen, Universität Bern (CAS StR Unibe)“.

Trägerschaft und Organisation

Art. 2 Der Studiengang wird vom ISK getragen. Das ISK setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung des Studienganges.

Zusammenarbeit

Art. 3 Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengang

Adressatinnen und Adressaten

Art. 4 Der Studiengang richtet sich an Fachpersonen der Polizei, der Staatsanwaltschaften, der Strafgerichte, des Straf- und Massnahmenvollzugs, der Bewährungshilfe sowie weiterer mit der Anwendung von Strafrecht befassten Stellen, welche nicht bereits über einen Studienabschluss in Rechtswissenschaften verfügen.

Ziele

Art. 5 ¹ Die Teilnehmenden erwerben einen Überblick über das materielle Strafrecht, das Strafprozessrecht und das Nebenstrafrecht.

² Den Teilnehmenden werden die Grundlagen der strafrechtlichen Zu-rechnungen, wichtige Straftatbestände des Strafgesetzbuches und

der Nebenstrafgesetze, das Strafsanktionensystem, die Regelung des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie die Grundlagen des Strafverfahrens vermittelt.

³ Der Studiengang befähigt Personen ohne juristischen Studienabschluss zu einer qualifizierten Berufsarbeit bei der Anwendung von Strafrecht.

Umfang, Struktur und Inhalt

Art. 6 ¹ Der Studiengang setzt sich zusammen aus Pflicht- und Wahlmodulen im Umfang von insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkte.

² Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Materielles Strafrecht,
- b Strafprozessrecht,
- c Strafsanktionenrecht,
- d Nebenstrafrecht,
- e Kriminologie.

³ Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Studienplan

Art. 7 Die konkrete Ausgestaltung des Studiengangs regelt der Studienplan. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Lehrkörper

Art. 8 Für die Durchführung des Studiengangs können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien

Art. 9 ¹ Der Studiengang bedient sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.

² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.

Qualitätssicherung und Reporting

Art. 10 Der Studiengang wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluationen werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen

Art. 11 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist ein Hochschulabschluss sowie Berufserfahrung im Kontext des Strafrechts.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossenes Hochschulstudium können „sur Dossier“ zugelassen werden, wenn sie über einen für den Studiengang qualifizierenden Bildungsabschluss verfügen und eine mehrjährige qualifizierte Berufserfahrung vorweisen können. Als qualifizierende Abschlüsse gelten insbesondere ausserhochschulische Berufsabschlüsse auf der tertiären Bildungsstufe (Diplom einer

Höheren Fachschule für Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik, Zertifikat Fachfrau/Fachmann Justizvollzug, Höhere Fachprüfung Polizei u. a. m). Die Programmleitung kann weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass der Studiengang erfolgreich absolviert werden kann.

³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.

⁴ Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status

Art. 12 Die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als CAS-Studierende registriert.

Teilnehmendenzahl

Art. 13 ¹ Der Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

² Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme

Art. 14 ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des jeweiligen Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Veranstaltungen des Studiengangs müssen grundsätzlich integral absolviert und mit einer Präsenzzeit von 90 % besucht werden. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

Art. 15 ¹ Jedes Modul wird mit einer Leistungskontrolle abgeschlossen.

² In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele des Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

³ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung oder das Prüfungsverwaltungssystem über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁴ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird im Studienplan sowie in Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁵ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁶ Schriftliche Arbeiten müssen am Schluss die nachstehende datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass

ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinn- gemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche ge- kennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht er- füllt bzw. mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses be- rechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshand- lungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu verviel- fältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen

Art 16 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notens- kala bewertet:

- 4 ausreichend
- 4.5 befriedigend
- 5 gut
- 5.5 sehr gut
- 6 ausgezeichnet

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Die Gesamtnoten werden wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4.00 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4.00	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1.00 bis < 1.25	Note 1

⁴ Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers der Studiengänge oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

⁵ Ungenügende Leistungskontrollen können einmalig wiederholt wer- den. Die Wiederholung muss innerhalb von zwölf Monaten nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.

⁶ Fällt bei Wahlmodulen die zweite Leistungskontrolle ungenügend aus, kann dieses Modul durch ein neues Wahlmodul ersetzt werden. Ein solche Ersetzung ist im gesamten Weiterbildungsstudiengang ein- mal möglich. Die Programmleitung entscheidet über Härtefälle.

⁷ Pflichtmodule können nicht substituiert werden. Eine zweimal ungenügende Leistungskontrolle bei Pflichtmodulen führt in der Regel zum Studienausschluss. Die Programmleitung entscheidet über Härtefälle.

⁸ Die Abschlussnote für die CAS-Studiengänge entspricht dem nach ECTS-Punkte gewichteten Mittel der Noten der Leistungskontrollen der Veranstaltungen.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 17 Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, die maximale Studienzeit sechs Semester. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Abschlüsse

Art. 18 ¹ Die Rechtswissenschaftliche Fakultät stellt den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das „Certificate of Advanced Studies Strafrecht für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen, Universität Bern (CAS StR Unibe)“ aus, das von der Dekanin oder vom Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet ist.

² Der Abschluss wird erteilt werden, wenn

- a alle Veranstaltungen des Studienganges im vorgegebenen Umfang besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt wurden.

³ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁴ Der CAS-Abschluss allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁵ Teilnehmende, die den Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kursteile. ECTS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁶ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Punkte bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 19 ¹ Der Studiengang finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 20 ¹ Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den gesamten Studiengang im Rahmen von CHF 7'000.– bis CHF 11'000.– fest. Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen.

² Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³ Ein Rückzug der Anmeldung vor dem Anmeldeschluss des Studienganges ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 750.– in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen

6. Organisation

Programmleitung

Art. 21 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studiengangs aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass des Studienplans, Genehmigung des Detailprogramms und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung des Studiengangs,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheid über die interne Verwendung der Einnahmen,
- e Entscheid über die Zulassung zum Studiengang,
- f Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- g Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung des Abschlusses erfüllt sind,
- h Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation des Studiengangs,
- i Bestimmung der Studienleiterin oder des Studienleiters,
- k Wahrnehmung aller Aufgaben, für deren Erfüllung kein anderes Organ vorgesehen ist.

³ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern des Direktoriums des ISK. Die Programmleitung kann bis zu drei weitere Angehörige der Universität Bern oder externe Expertinnen und Experten aufnehmen. Der Anteil der universitären Mitglieder muss den Anteil der externen Fachpersonen überwiegen. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Programmleitung teil. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴ Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern des ISK und konstituiert sich ansonsten selbst. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig und fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso die Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 22 ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird von der Programmleitung bestimmt.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zum Studiengang,
- g Entscheid über Gesuche zu Studienzeiterlängerungen gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Programmleitung,
- h Qualitätssicherung und -reporting,
- i Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- k weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

Leistungsverrechnung

Art. 23 ¹ Die Programmleitung richtet ihren Mitgliedern eine jährliche Entschädigung aus, welche dem Ausmass ihrer tatsächlichen Belastung entspricht.

² Die Studienleitung wird über das ISK angestellt. Die Programmleitung bestimmt den kostendeckenden Anteil der Einnahmen der Studiengänge, die zu diesem Zweck auf das allgemeine Betriebsmittelkonto des ISK überwiesen werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 24 ¹ Die Verfügungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bzw. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 25 Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2023 in Kraft.

Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 15.12.2022 Die Dekanin

Prof. Dr. Marianne Lehmkuhl

Vom Senat genehmigt:

Bern, 7.3.2023 Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann